

Allgemeine Geschäfts-, Miet- und Zahlungsbedingungen des Ferienhauses „Seeigel“ in 18551 Glowe, Espenweg 23

I. Allgemeine Vertragsbestimmungen

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend. Änderungen der Ausstattungsmerkmale der Mietobjekte in Prospekten und der Webseite bleiben vorbehalten, sofern sie nicht schriftlich zugesichert sind.
- (2) Buchungsanfragen sind für beide Vertragsparteien unverbindlich.
- (3) Die Anmeldung des Mieters hat schriftlich, per Telefax oder per E-Mail zu erfolgen. An dieses Angebot zum Abschluss eines Mietvertrages ist der Mieter für die Dauer von 7 Tagen ab Eingang beim Vermieter gebunden. Der Vertrag kommt endgültig erst durch die schriftliche per Telefax oder E-Mail übersandte Bestätigung des Vermieters zustande. Weicht die Buchungsbestätigung von der Anmeldung des Mieters ab, so liegt in der Buchungsbestätigung ein neues Vertragsangebot des Vermieters vor, an das dieser 7 Tage gebunden ist. Der Mieter kann dieses Angebot durch eine von ihm unterschriebene Rücksendung des Buchungsformulars schriftlich oder per Telefax oder E-Mail innerhalb dieser Frist annehmen. Bei kurzfristigen Buchungen (unter 7 Tagen vor dem Anreisetag) erfolgt der Vertragsschluss durch entsprechende übereinstimmende Erklärung beider Vertragsparteien schriftlich per E-Mail oder Telefax.
- (4) Mündliche Auskünfte oder Reservierungen sind für beide Seiten unverbindlich.

II. Preise, Zahlungen und Fälligkeit

- (1) Es gelten die Mietpreise in unserer Preisliste zum Zeitpunkt der Buchungsanfrage. Bei den Preisangaben handelt es sich um Bruttopreise.
- (2) Der Mieter hat die Anzahlung in Höhe von 20 % des Mietpreises binnen 7 Banktagen nach Eingang der Buchungsbestätigung des Vermieters auf das, in der Buchungsbestätigung angegebene Konto zu zahlen. Die Restzahlung muss der Mieter spätestens vier Wochen vor Mietbeginn auf das oben genannte Konto überwiesen haben.
- (3) Erfolgt keine Anzahlung innerhalb der oben genannten Frist, ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag ohne weitere Gründe zu kündigen und das Mietobjekt anderweitig zu vermieten. Gerät der Mieter mit der Restzahlung in Verzug gelten die Bedingungen in Ziffer VII.
- (4) Weiterhin wird eine Kautions in Höhe von 200 € fällig, die ebenfalls auf das Konto des Vermieters zu zahlen ist. Die Rückzahlung erfolgt nach Abreise innerhalb von 2 Wochen, wenn alle Schlüssel und das Ferienhaus dem Hausmeister ordentlich übergeben wurden.
- (5) Bei kurzfristigen Vertragsabschlüssen unter einem Monat vor dem Anreisetag hat der Mieter den vollen Vertragspreis unverzüglich auf das Konto des Vermieters zu zahlen und die Bezahlung des vollen Vertragspreises vor Übergabe der Hausschlüssel nachzuweisen. (etwa durch Originalbankbestätigung, Originalkontoauszüge)
- (6) Die Übergabe des Mietobjektes erfolgt nur bei vollständiger Zahlung des vertraglich vereinbarten Preises zuzüglich der fälligen Kautions.
- (7) Die ortsübliche Kurtaxe der Gemeinde Glowe muss bei der Anreise beim Hausmeister in bar gezahlt werden. Unter www.glowe.de/gemeinde/SatzungKurabgabeGemeindeGlowe.pdf sind die aktuellen Gebühren einzusehen.

III. Leistungen des Vermieters

Der Mietpreis schließt die Überlassung des Mietobjekts zur Nutzung während der Mietdauer und die Übernahme der Nebenkosten ein, wie Wasser, Heizung, Strom.

IV. Belegung des Ferienhauses und Untervermietung.

(1) Die Belegung der Ferienhäuser ist nur mit der Anzahl der Personen gestattet, die im Vertrag festgelegt wurde. Ausgenommen ist dabei der kurzzeitige Besuch (ohne Übernachtung) von Gästen des Mieters. Ändert sich die Personenzahl vor Antritt der Reise wird der Vertrag entsprechend der Preisliste angepasst. Anfallende Mehrkosten sind entsprechend Ziffer II zu entrichten.

(2) Die gänzliche oder teilweise Untervermietung der Ferienhäuser ist nicht gestattet.

(3) Der Mieter ist während der Mietdauer berechtigt, Fahrzeuge auf den drei Parkflächen des Ferienhauses abzustellen. Reichen diese Stellflächen für das Abstellen der Fahrzeuge des Mieters bzw. seiner Gäste nicht aus, müssen dafür Abstellmöglichkeiten außerhalb des Ferienparkgeländes gesucht werden. Das Abstellen von motorgetriebenen Fahrzeugen, Anhängern und Wohnmobilen auf Wegen und Grünflächen des Ferienparks ist nicht gestattet.

(4) Fahrzeugreparaturen, Autowäschen und Ölwechsel sind auf dem Grundstück des Ferienhauses einschließlich der Parkplätze nicht erlaubt.

(5) Das Campieren auf dem Grundstückgelände des Mietobjektes ist in jeglicher Art zu unterlassen.

(6) Der Mieter steht dafür ein, dass auch seine Gäste diese Bestimmungen einhalten.

V. Ankunft und Abreise, Schlüssel und Schlüsselhaftung

(1) Das Mietobjekt ist am Tag des Mietbeginns im Zeitraum von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr vom Betreuungspersonal zu übernehmen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich oder per Telefax eine spätere Ankunftszeit vereinbart wurde.

(2) Sollte sich der Mieter verspäteten, hat er dies unverzüglich dem bereuenden Hausmeister fernmündlich mitzuteilen. Eine spätere Übergabe des Mietobjekts außerhalb des Zeitraums gemäß Ziffer . (1) wird jedoch nur vom Vermieter gewährleistet, wenn dieses vorher schriftlich vereinbart wurde.

(3) Die Rückgabe des vollständig geräumten Mietobjekts und der vom Vermieter dem Mieter übergebenen Schlüssel, erfolgt am vereinbarten Abreisetag zwischen 9.00 Uhr und 10.00 Uhr. Die Rückgabe zu einer anderen Uhrzeit bedarf der Vereinbarung der Vertragsparteien. Der Mieter hat bei Übergabe das Geschirr sauber, den Geschirrspüler geräumt, den Außengrill gereinigt, den Abfall entsorgt und das Haus aufgeräumt, besenrein zu hinterlassen. Der Hausmeister hat das Recht bei Nichteinhaltung der Übergabebedingungen, sich für den Mehraufwand vom Mieter entschädigen zu lassen.

(4) Der Mieter hat die ihm ausgehändigten Schlüssel für das Mietobjekt ordnungsgemäß und sorgsam für die Dauer der Anmietung aufzubewahren und darauf zu achten, dass er nicht in Verlust gerät. Für den Fall des Verlustes hat der Mieter die Kosten des Austausches der Schließzylinder und der Schlüssel zu tragen.

VI. Sorgfaltspflichten des Mieters

(1) Dem Mieter steht das Recht zu, dass das gesamte Mietobjekt einschließlich Mobiliar und Gebrauchsgegenstände und die mit vermietete Außenfläche einschließlich der ihm zugewiesenen Stellplätze zu nutzen. Ihm steht ferner das Recht zu, die Gemeinschaftsflächen (Spielplätze usw.) gemeinsam mit anderen Mietern zu nutzen.

(2) Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt und sein Inventar sowie die Gemeinschaftseinrichtungen mit großer Sorgfalt zu behandeln. Der Mieter ist verpflichtet, einen während der Mietzeit durch sein Verschulden oder das Verschulden seiner Begleitung und Gäste entstandenen Schaden an der Mietsache oder den Gemeinschaftseinrichtungen zu ersetzen.

(3) Der Mieter ist verpflichtet, die Vorgaben der jeweiligen Gemeinde hinsichtlich der Mülltrennung zu beachten und einzuhalten.

(4) Das Rauchen innerhalb des vermieteten Ferienhauses sowie innerhalb des Gartenhauses ist grundsätzlich untersagt. Das Rauchen auf der Terrasse ist bei geschlossener Terrassentür unter Benutzung von Aschenbechern gestattet.

(5) Die Verwendung mobiler Grills, das Betreiben von Lagerfeuer auf dem Grundstück, sowie das Abbrennen pyrotechnischer Artikel im Ferienpark sind aus Brandschutzgründen verboten.

(6) Die Tierhaltung auf dem Mietobjekt ist untersagt.

(7) Die Hausordnung und die darin geregelten ortsüblichen Ruhezeiten sind vom Mieter einzuhalten.

VII. Rücktritt vom Vertrag

(1) Der Mieter kann jederzeit vor Mietbeginn vom Vertrag zurücktreten. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Dabei hat der Vermieter Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, die sich nach der Höhe des vereinbarten Mietzinses unter Abzug des Wertes für ersparte Aufwendungen sowie durch anderweitige Vermietung des Mietobjekts ermittelt.

(2) Zwischen den Parteien wird eine Pauschalierung dieses Entschädigungsanspruchs gemäß Ziffer. (1) wie folgt vereinbart

- Stornierung bis 120 Tage vor Mietbeginn 10 % des Mietpreises
- Stornierung bis 90 Tage vor Mietbeginn 30 % des Mietpreises
- Stornierung bis 60 Tage vor Mietbeginn 60 % des Mietpreises
- Stornierung bis 30 Tage vor Mietbeginn 80 % des Mietpreises
- Stornierung ab dem 29 Tag vor Mietbeginn bis Mietbeginn 90 % Mietpreises.

Dem Vermieter steht das Wahlrecht zu, die Entschädigung entweder in pauschalierter Höhe oder auf Grund konkreter Berechnung seines Schadens zu verlangen. Macht der Vermieter Anspruch auf die Schadenspauschalierung geltend, ist dem Mieter der Nachweis gestattet, dass dem Vermieter ein Schaden nicht oder nicht in Höhe der geltend gemachten Pauschale entstanden ist.

(3) Der Vermieter rät dem Mieter, zusammen mit der Buchung eine Reiserücktrittversicherung über den Vertragswert abzuschließen.

VIII. Kündigung wegen höherer Gewalt

Wird die Vertragsdurchführung in Folge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann sowohl der Mieter als auch der Vermieter den Vertrag kündigen. Insoweit gilt § 651 j BGB entsprechend.

IX. Haftung

(1) Die vertragliche Haftung des Vermieters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Vertragspreis beschränkt, sofern der Schaden des Mieters weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch den Vermieter herbeigeführt wird.

(2) Für alle gegen den Vermieter gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung für Sachschäden auf die

Höhe des dreifachen Vertragspreises beschränkt.

(3) Der Mieter ist verpflichtet, bei Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen daran mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Sollte wider Erwarten Grund zur Beanstandung bestehen, ist der Mieter verpflichtet, diese an Ort und Stelle unverzüglich dem Reservierungsbüro mitzuteilen und Abhilfe zu verlangen.

X. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.